



## **Ehrenratsordnung der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V.**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1**

(1) Der Vereinsgerichtsbarkeit des Interessengemeinschaft Schapendoes e.V. (IGS) sind alle Vereinsmitglieder unterworfen.

Sie ist zuständig für

- alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstandsorganen i.S. der Satzung.
- alle Verstöße gegen die Vereinssatzung und -Ordnungen, die eine Ahndung durch Vereinsorgane zur Folge haben können und
- auf die weiteren in der Vereinssatzung aufgeführten Tatbestände.

(2) Neben den Satzungsbestimmungen sind Grundlage des ehrengerichtlichen Verfahrens und der zu treffenden Entscheidung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung.

#### **§ 2**

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und Stellvertreter erfolgt nach § 35 der Satzung. Ehrenratsmitglieder dürfen für die Dauer ihrer Amtsperiode keine weitere Funktion im Verein ausüben.

#### **§ 3**

(1) Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig.

(2) Jedes Mitglied des Ehrenrates ist von der Mitwirkung an einem Ordnungsverfahren ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter dieses Verfahrens ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das Ehrenratsmitglied in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, oder mit denen es in Hausgemeinschaft lebt.

(3) Ein Mitglied des Ehrenrates kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver außen stehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Ehrenratsmitgliedes geltend machen könnte. Die Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem Vorsitzenden des Ehrenrates anzubringen. Sie ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen zulässig.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenrat ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig, hierfür wirkt sein Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zu machen, die Begründung steht im Ermessen des Ehrenrates.

(4) Ein Mitglied des Ehrenrates kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des Ehrenrates dem Vorsitzenden mitzuteilen, hält dieser sich für befangen, so hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu machen. Abs. 3 gilt entsprechend.



#### § 4

(1) Der Ehrenrat wird nur auf schriftlichen Antrag tätig, der an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten ist. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 EUR, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied und die Vereinsorgane berechtigt. Der schriftliche Antrag muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll und die Beweismittel bezeichnen, evtl. vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden. Anträge und Anlagen müssen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Ebenso muss der Nachweis über den geleisteten Verfahrensvorschuss (Bestätigung des Kassenwartes) beigelegt sein.

(2) Die Antragstellung hat aufschiebende Wirkung, wenn er nicht Anordnungen des Vorstands die Zucht betreffend zum Gegenstand hat.

#### § 5

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Kostenerstattung - auch bei Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes - ist ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn der Antrag erfolgreich ist.

#### § 6

Jeder Verfahrensbeteiligte bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

#### § 7

(1) Der Vorsitzende des Ehrenrats setzt den Streitwert fest. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Mindeststreitwert beträgt 2.000 EUR. Je nach Bedeutung der Angelegenheit kann er deutlich über dem Mindestwert liegen. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes.

(2) Zu den Verfahrenskosten gehören neben der Verfahrensgebühr die Reisekosten und Auslagen der Mitglieder des Ehrenrats, des Protokollführers, der Zeugen, der Sachverständigen und der anderen vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Verfahrens herangezogenen Personen.

## II Durchführung des Verfahrens

#### § 8

(1) Der Antrag auf Einleitung und Durchführung des Ehrenratsverfahrens wird dem Antraggegner unter Setzung einer Frist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein) zugestellt. Die Gegenäußerung ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Soweit erforderlich gibt der Vorsitzende des Ehrenrates den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Ausführungen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ehrenrates sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.

(3) Bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung kann der Antragsteller ohne Einwilligung des Antraggegners seinen Antrag zurückziehen. Er trägt die bis dahin entstandenen Kosten. In geeigneten Fällen soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.



(4) Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des Ehrenratsvorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

(5) Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zulässig. Über den rechtzeitig eingelegten Einspruch entscheidet der Ehrenrat in voller Besetzung endgültig.

#### § 9

(1) Das Verfahren ist in der Regel in einer mündlichen Hauptverhandlung zu erledigen. Bei unstreitigem Sachverhalt oder bei schriftlicher Einverständniserklärung beider Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Der Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann. Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Ehrenratsmitgliedern festgelegt.

(3) Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende nur dann von einer Ladung absehen, wenn das, was sie bekunden sollen als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will.

(4) Der Vorsitzende kann die Durchführung der mündlichen Verhandlung, insbesondere die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen, von der Zahlung eines weiteren Vorschusses abhängig machen. Wird der Betrag nicht innerhalb der von ihm festgesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, eingezahlt, ruht das Verfahren. Ruht das Verfahren länger als drei Monate gerechnet vom Ende der festgesetzten Frist an, gilt der Antrag als zurückgezogen. Die Kosten des Verfahrens treffen dann den Antragsteller. Der Vorsitzende hat in einem solchen Fall durch deklaratorisch wirkenden Beschluss über die Verfahrensbeendigung und die Kostentragungspflicht zu entscheiden.

#### § 10

(1) Der Vorsitzende lädt den Ehrenrat, die Beteiligten und bestimmt und lädt den Protokollführer, evtl. Zeugen und Sachverständige. Die Parteien sind mit Einschreibebrief (mit Rückschein) zu laden.

(2) Zwischen ihrer Ladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

#### § 11

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt und enthält:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
- die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Kläger, Beklagter, Zeuge, Sachverständiger),
- das Ergebnis eines evtl. Schlichtungsversuches,
- die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
- den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
- die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
- die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
- die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung,



- einen evtl. Rechtsmittelverzicht der Parteien,
- die Uhrzeit des Verhandlungsabschlusses.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12

(1) Die mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich. Soweit dies zeitlich möglich ist, wird in der Vereinszeitschrift der Ort und der Termin der mündlichen Verhandlung bekannt gemacht.

(2) Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat der Ehrenrat zu Beginn der mündlichen Verhandlung - wie in jeder Lage des Verfahrens - auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Scheitert diese, ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.

(3) Zeugen und evtl. anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann nur erlassen werden, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen erhalten hat.

## § 13

(1) Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Der Protokollführer wird nach Abschluss der Beratung zum Aufnehmen des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen.

(2) Alle Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(3) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig, dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer evtl. vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist.

(4) Bilden sich bei der Frage, ob oder welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidenste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der Stimme hinzugerechnet, die für das nächst geringere Ordnungsmittel votiert hat.

(5) Die Entscheidung des Ehrenrats umfasst die Bestimmung, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

## § 14

(1) Die Entscheidung des Ehrenrates ist nach Abschluss der Beratung den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.

(2) Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) ersetzt. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, entfällt eine Zustellung des Entscheidungssatzes. Die Verkündung fällt mit Zustellung der schriftlich abgesetzten Entscheidung zusammen.

(3) Innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung ist die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) zuzustellen,



sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichten. Die Frist darf nur aus wichtigem Grund überschritten werden.

#### § 15

(1) Die schriftliche Entscheidung enthält:

- die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihre Verfahrensbevollmächtigten,
- die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
- eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat,
- die Entscheidungsgründe,
- die Rechtsmittelbelehrung, die folgendes umfasst:
  - die Form und Frist des Rechtsmittels,
  - den Hinweis, dass Fristversäumnis die Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine zweitinstanzliche Nachprüfung des Verfahrens grundsätzlich ausgeschlossen ist.

(2) Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

(3) Die Entscheidung des Ehrenrates ist unanfechtbar.

### III. Wiedereinsetzung/Wiederaufnahme

#### § 16

(1) Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden von Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Ehrenratsvorsitzende.

#### § 17

(1) Eine Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, die der Partei in dem früheren Verfahren nicht bekannt waren und die sie ohne ihr Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn diese Beweismittel und Tatsachen geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung und zwar eine weniger belastende zu begründen.

(2) Über den fristgemäß gestellten Antrag entscheidet der Ehrenrat abschließend.



#### **IV. Vollstreckung/Gnadenerweis/Bekanntmachung**

##### **§ 18**

Rechtskräftige Entscheidungen sind vom Vorstand zu vollstrecken. Die Berechnung und Festsetzung der Verfahrenskosten der Höhe nach erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten sowie des festgelegten Reisekosten- und Spesensatzes.

##### **§ 19**

Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, im Gnadenwege rechtskräftige Vereinsausschlüsse aufzuheben. Die Entscheidung muss mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

##### **§ 20**

Rechtskräftige Entscheidungen sind nach Maßgabe in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Der Ehrenratsvorsitzende bestimmt über den Umfang der Veröffentlichung.

#### **V. Aktenverwahrung**

##### **§ 21**

Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden vom Verein aufbewahrt und dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes gestattet. Sie darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Vereines nicht entgegenstehen. Der jeweilige Vorsitzende des Ehrenrates hat jederzeit ungehinderten Zutritt zu allen Verfahrensakten.